

Verordnung zum Gastgewerbegesetz

(vom 16. Juli 1997)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Volkswirtschaftsdirektion ist die zuständige Direktion Zuständigkeit
gemäss § 4 des Gesetzes³.

§ 2. Allgemein zugänglich sind Örtlichkeiten, wenn ein unbe- Patentpflicht
stimmter Personenkreis Zutritt hat. Ein Betrieb gilt insbesondere als
öffentlich zugänglich, wenn er durch Anschrift oder Werbung nach
ausser auch als Gastgewerbebetrieb in Erscheinung tritt.

§ 3. ¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen werden die Bewilligungs-
Bewilligungen und Patente auf unbefristete Dauer erteilt. dauer,

² Bewilligungen und Patente werden entzogen, wenn die Voraus- Massnahmen
setzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

B. Patente

§ 4. Neuerteilungen und Änderungen von Patenten, welche zum Erteilung
Ausschank oder Verkauf von gebrannten Wassern berechtigen, sind
der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu melden.

§ 5. Patente erlöschen mit Erlöschen

- a. dem Tod oder dem Verzicht der Patentinhaberin oder des Patent-
inhabers,
- b. der Aufgabe oder dem Untergang des Betriebs,
- c. dem Entzug.

§ 6. Die für die Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten und Örtliche
Flächen ergeben sich aus der baurechtlichen Bewilligung. Geltung

C. Gastgewerbe

§ 7. ¹ Das Gesuch für ein Gastwirtschaftspatent ist vier Wochen Gastwirtschafts-
vor der Betriebsaufnahme bei den Gemeindebehörden einzureichen. patent

² Dem Patentgesuch sind beizufügen:

- a. Handlungsfähigkeitsausweis,
- b. Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister,
- c. Erklärung, ob gebrannte Wasser ausgeschenkt und wie viele Liter pro Jahr voraussichtlich umgesetzt werden.

³ Dem Gesuch für vorübergehend bestehende Betriebe sind keine Unterlagen beizufügen.

Schliessungs-
stunde

§ 8. ¹ Die Gäste sind beim Eintritt der Schliessungsstunde zum Verlassen der Gastwirtschaft aufzufordern.

² Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bewirtet werden.

Dauernde
Ausnahmen
von der
Schliessungs-
stunde

§ 9. ¹ Die Schliessungsstunde kann hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

² Bei berechtigten Zweifeln, ob die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet werden kann, kann die Bewilligung für einen befristeten Versuch erteilt werden.

³ Die Bewilligung lautet auf den Betrieb.

⁴ Für die hohen Feiertage gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel².

Entzug und
Erlöschen

§ 10. ¹ Die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde kann, namentlich bei wiederholten Nachtruhestörungen, jederzeit entzogen werden.

² Die Bewilligung erlischt mit der dauernden Aufgabe oder dem Untergang des Betriebs.

Amtsblatt

§ 11. Die Gemeinden melden die notwendigen Angaben für die Zustellung des Amtsblattes dem mit der Herausgabe beauftragten Verlag.

D. Schutz vor Passivrauchen⁴

§ 12.⁵ ¹ Die Bestimmungen über das Rauchen in Innenräumen gelten für alle Betriebe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und § 3 lit. a, c, e und f des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996³.

² Raucherbetriebe sind unzulässig.

E. Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken⁵

§ 13. ¹ Das Gesuch für ein Klein- oder Mittelverkaufspatent ist vier Wochen vor der Betriebsaufnahme bei den Gemeindebehörden einzureichen. Klein- oder Mittelverkaufs-patent

² Dem Patentgesuch sind beizufügen:

- a. Handlungsfähigkeitsausweis,
- b. Erklärung, ob gebrannte Wasser verkauft und wie viele Liter pro Jahr mutmasslich umgesetzt werden.

³ Dem Gesuch für vorübergehend bestehende Betriebe sind keine Unterlagen beizufügen.

F. Patentabgaben auf gebrannten Wassern⁵

§ 14. ¹ Die Abgabe richtet sich nach der Selbstdeklaration durch die Patentinhaberin oder den Patentinhaber. Einschätzung

² Wird die deklarierte Menge an umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben massgeblichen Umfang überschritten oder werden gebrannte Wasser neu ausgeschenkt oder verkauft, ist dies der Gemeindebehörde unter Angabe der mutmasslichen jährlichen Menge in Litern mitzuteilen.

§ 15. ¹ Die Abgaben betragen:

Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern pro Jahr	Abgabe in Franken pro Abgabeperiode von vier Jahren	Tarif
von 1 bis 500	200	
über 500 bis 1000	400	
über 1000 bis 1500	600	
über 1500 bis 2000	800	
über 2000 bis 2500	1000	
über 2500 bis 3000	1200	
usw.		

² Die Maximalabgabe beträgt Fr. 8000.

§ 16. Die Abgabe wird mit der Festsetzung oder mit dem Beginn einer Abgabeperiode fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Verzug wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt. Danach verliert das Patent seine Gültigkeit. Zahlung

G. Schlussbestimmungen⁵

- Rechtsmittel § 17. Gegen die gestützt auf das Gastgewerbegesetz erlassenen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion Rekurs eingereicht werden.
- Inkrafttreten § 18. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 20. November 1985 aufgehoben.

¹ OS 54, 149.

² [LS 822.4](#).

³ [LS 935.11](#).

⁴ Eingefügt durch RRB vom 23. Dezember 2009 ([OS 65, 20](#); [ABI 2010, 1](#)). In Kraft seit 1. Mai 2010.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 23. Dezember 2009 ([OS 65, 20](#); [ABI 2010, 1](#)). In Kraft seit 1. Mai 2010.